

**Grundlagen und Konzepte**

**Rechtsgrundlagen  
der katholischen Polizeiseelsorge  
in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland**

**3. Auflage (Stand: September 1997)**

3. Auflage, September 1997  
für die elektronische Publikation bearbeitet von Markus Breuckmann

**Veröffentlichungen in der Reihe  
"Katholische Polizeiseelsorge - Grundlagen und Konzepte":**

Heft 1

**Rechtsgrundlagen** der katholischen Polizeiseelsorge in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (3. Auflage: September 1997)

Heft 2 - Dr. Siegfried Franke

**Katholische Polizeiseelsorge**

Heft 3 - Dr. Eugen Kleindienst

**Seelsorge unter Bedingungen des Säkularismus**

Heft 4

**Handreichung für den Dienst der Katholischen Polizeiseelsorger**

Heft 5

**Predigten**

Heft 6 - Weihbischof Gerhard Pieschl

**Bericht über die Amtszeit des Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für die katholische Polizeiseelsorge (1979 - 2000)**

# V o r w o r t

Die Regelung der einzelnen Angelegenheiten der Polizei ist in der Bundesrepublik eine Sache der Bundesländer.

Für die Polizeiseelsorge bedeutet dies, daß die Möglichkeiten des Wirkens im Rahmen der Institution Polizei je nach Bundesland in Vereinbarungen, Verwaltungsvorschriften oder Ministererlassen geregelt sind.

Die derzeit vorliegenden rechtlichen Regelungen zwischen Land und Katholischer Kirche bzw. Land und Evangelischer und Katholischer Kirche sind hier zusammengefaßt; die noch folgenden werden nach Inkrafttreten nachgeliefert.

Limburg, im September 1997

*Manfred Groth*



Baden-Württemberg .....	I
Bayern .....	II
Berlin .....	III
Brandenburg	
Bremen	
Hamburg	
Hessen .....	VII
Mecklenburg-Vorpommern .....	VIII
Niedersachsen.....	IX
Nordrhein-Westfalen.....	X
Rheinland-Pfalz .....	XI
Saarland .....	XII
Sachsen .....	XIII
Sachsen - Anhalt	
Schleswig - Holstein	
Thüringen .....	XVI

## Verwaltungsvorschrift

des Innenministeriums über die kirchliche Arbeit in der Polizei des Landes Baden-Württemberg (VwV Kirchl. Arbeit) vom 15. März 1982, Az.: III 7852/145

Die kirchliche Arbeit in der Polizei erstreckt sich vor allem auf die Bereiche Berufsethik, Polizeiseelsorge und Tagungsarbeit der Kirchen. Sie wird grundsätzlich von den "mit der kirchlichen Arbeit in der Polizei Beauftragten" wahrgenommen, die dem Innenministerium -Landespolizei-präsidium-, im Einzelfall auch den Dienststellen, durch den Oberkirchenrat Stuttgart oder den Oberkirchenrat Karlsruhe sowie durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg oder das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg-Stuttgart benannt werden.

### 1. Berufsethik

#### 1.1 Bereitschaftspolizei

Für den Umfang des Unterrichts in Berufsethik ist der vom Innenministerium genehmigte Lehrplan der Bereitschaftspolizei maßgebend.

#### 1.2 Landes-Polizeischule

In den 5monatigen Laufbahnlehrgängen für den mittleren Polizeivollzugsdienst werden jeweils mindestens 10 Stunden für den berufsethischen Unterricht vorgesehen.

Im Rahmen der allgemeinen fachlichen Fortbildung kann - jeweils in Absprache mit den Kirchen - pro Seminar berufsethischer Unterricht (im Regelfall eine Stunde) eingeplant werden.

#### 1.3 Fachhochschule für Polizei

Im Rahmen des Studienplans des Innenministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst für das Studium an der Fachhochschule für Polizei wird die Thematik des Studienfachs Berufsethik zwischen der Fachhochschule und den Kirchen unmittelbar geregelt.

#### 1.4 Dienstversammlungen

Den Kirchen wird die Möglichkeit eingeräumt, in direkter Absprache mit den Dienststellen bei Dienstversammlungen Vorträge zu halten.

## 2. Polizeiseelsorge

Für die Seelsorge an den Polizeibeamten sind in erster Linie die örtlichen Pfarrämter zuständig. Darüber hinaus stehen die mit der kirchlichen Arbeit in der Polizei Beauftragten allen Beamten in seelsorglichen Fragen zur Verfügung.

## 3. Tagungsarbeit der Kirchen

Die vier evangelischen und katholischen Akademien in Bad Boll, Freiburg, Herrenalb und Hohenheim führen im jährlichen Wechsel je eine Tagung für Polizeibeamte durch. Zu diesen Tagungen können im Rahmen der dienstlichen Fortbildung jeweils bis zu 50 interessierte Polizeibeamte aller Dienststellen des Landes und aus dem engeren Raum des Tagungsorts, außerdem bis zu 20 weitere Beamte, die eine Unterbringung und volle Verpflegung in den Akademien nicht in Anspruch nehmen, entsandt werden. Zu den Kosten dieser Tagungen kann den Kirchen ein angemessener Zuschuß geleistet werden.

Zu sonstigen Tagungen der Kirchen können einzelne Polizeibeamte dienstlich entsandt werden, wenn eine Teilnahme aus dienstlichen Gründen geboten erscheint. Sofern die Voraussetzungen des § 12 Ur1V0 i.V. mit Nr. 9 der VwV-LBG zu § 105 (jetzt § 112 LBG) vorliegen, kann im Einzelfall Sonderurlaub gewährt werden. Die Kosten für diese Tagungen, ausgenommen die Hin- und Rückfahrtskosten, werden grundsätzlich von den Kirchen getragen. Kosten für die Hin- und Rückfahrt werden dienstlich nur dann erstattet, wenn die Beamten zur Tagung dienstlich entsandt werden.

Es wird empfohlen, die mit der kirchlichen Arbeit in der Polizei Beauftragten zu geeigneten Veranstaltungen der Polizei einzuladen.

Der Erlaß des Innenministeriums vom 15. Februar 1963, Az.: III 6815/69 (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.

*gez. Robert Ruder*  
Staatssekretär

### Vereinbarung

über die Wahrnehmung der katholischen Polizeiseelsorge im Freistaat Bayern

Das Bayer. Staatsministerium des Innern (StMI) und die Freisinger Bischofskonferenz in Bayern schließen folgende Vereinbarung:

1. Inhalt und Organisation der Polizeiseelsorge
  - 1.1 Der Freistaat Bayern gewährleistet der katholischen Kirche in Bayern die Seelsorge bei der Polizei (Polizeiseelsorge).
  - 1.2 Die Freisinger Bischofskonferenz beruft für die katholische Polizeiseelsorge Pfarrer im Haupt- und Nebenamt (Polizeiseelsorger). Die hauptamtlichen Seelsorger werden im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern berufen.
  - 1.3 Die Polizeiseelsorger haben ein kirchliches Amt inne. In Ausübung von Lehre und Seelsorge sind die Polizeiseelsorger ausschließlich an ihren kirchlichen Auftrag gebunden und der Freisinger Bischofskonferenz verantwortlich. Sie haben dabei jedoch die Belange der Polizei angemessen zu berücksichtigen.
  - 1.4 Standorte für die hauptamtlichen Polizeiseelsorger sind München und Nürnberg; die nebenamtliche Polizeiseelsorge wird durch Beauftragte in den Diözesen ausgeübt.
  - 1.5 Ansprechpartner für das StMI ist der amtierende hauptamtliche Polizeiseelsorger mit Sitz beim Präsidium der Bayer. Bereitschaftspolizei.
2. Umfang der Polizeiseelsorge
  - 2.1 Die Polizeiseelsorge der katholischen Kirche in Bayern betreut die katholischen Angehörigen der Bayer. Polizei.
  - 2.2 Sie wendet sich sowohl an die bei der Bereitschaftspolizei und in den Aus- und Fortbildungsstätten geschlossen untergebrachten Polizeivollzugsbeamten als auch an die Beamten des allgemeinen Polizeivollzugsdienstes.
  - 2.3 Die Polizeiseelsorge umfaßt Gottesdienste, Unterricht und seelsorgliche Begleitung im Einzelfall. Im einzelnen wird dazu festgelegt:
    - 2.3.1 Zu besonderen Gelegenheiten werden den Polizeiangehörigen Gottesdienste angeboten. Die Teilnahme wird durch Dienstbefreiung ermöglicht, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die freie Entscheidung des Einzelnen bleibt gewahrt.
    - 2.3.2 Die Polizeiseelsorger sind am berufsethischen Unterricht bei der Ausbildung der Bereitschaftspolizei beteiligt. Im Einvernehmen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kann dieser Unterricht für die Angehörigen beider Konfessionen gemeinsam erteilt werden. Die Polizeiseelsorger haben Gestaltungsfreiheit bei der Reihenfolge und Auswahl der Themen im berufsethischen Unterricht. Grundlage ist die christliche Berufsethik, die die persön-

- liche und dienstliche Situation des Polizeikräfte berücksichtigt. Für die Polizeivollzugsbeamten/beamtinnen in Ausbildung ist die Teilnahme an diesem Unterricht Pflicht.
- 2.3.3 Die Polizeiseelsorger wirken bei der polizeilichen Fortbildung (Polizeiführer- und Unterführerfortbildung an den Standorten der Bereitschaftspolizei und den polizeilichen Fortbildungseinrichtungen) mit.
  - 2.3.4 Die Polizeiseelsorger werden im Studienfach Soziologie an der Beamtenfachhochschule (Fachbereich Polizei) beteiligt.
  - 2.3.5 Den geschlossen untergebrachten Polizeivollzugsbeamten wird während der Dienstzeit Gelegenheit zu persönlichen Aussprachen mit dem Polizeiseelsorger gegeben, wenn zwingende dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen.
  - 2.3.6 Die Polizeiseelsorger haben die Möglichkeit zu seelsorglichen und berufsethischen Gesprächen mit den Angehörigen der Einsatzhundertschaften, der Spezialeinheiten und des Einzeldienstes.
  - 2.3.7 Für kirchliche Tagungen und Besinnungstage im Rahmen der Polizeiseelsorge wird den Angehörigen der Bayer. Polizei im Rahmen der allgemeinen Vorschriften Dienstbefreiung gewährt.
  - 2.3.8 Bemühungen der Polizeiseelsorge, auch außerhalb der Dienstzeit freiwillige Arbeitsgemeinschaften zu bilden oder Tagungen und Besinnungszeiten durchzuführen, werden nach dienstlicher Möglichkeit unterstützt.
3. Besondere Aufgaben der hauptamtlichen Polizeiseelsorger
    - 3.1 Den hauptamtlichen Polizeiseelsorgern obliegt das Studium und die Begleitung der Polizeiarbeit. Sie haben Kontakt zu den Polizeidienststellen.
    - 3.2 Die hauptamtlichen Polizeiseelsorger können auf Anforderung durch den zuständigen Polizeieinsatzleiter die Polizeikräfte bei ihren Einsätzen begleiten und im Rahmen der Anforderung ggf. in Krisenstäben und bei polizeilichen Sondereinsätzen beratend und begleitend mitarbeiten.
    - 3.3 Die hauptamtlichen Polizeiseelsorger werden in den aktuellen Informationen der Polizei eingebunden. Soweit diese vertraulich sind, fallen sie unter die dienstliche Schweigepflicht.
  4. Unterstützung der Polizeiseelsorge
    - 4.1 Die Tätigkeit der Polizeiseelsorger wird vom Freistaat Bayern in jeder Weise unterstützt; insbesondere wird den Polizeiseelsorgern die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Sachausstattung zur Verfügung gestellt.
    - 4.2 Den hauptamtlichen Polizeiseelsorgern wird vor Aufnahme des Dienstes die Möglichkeit geboten, sich durch Hospitation im StMI, bei den Polizeipräsidien, den Polizeidirektionen und -inspektionen sowie an den Standorten der Bereitschaftspolizei den notwendigen Einblick in die Arbeit der Polizei zu verschaffen.
    - 4.3 Die hauptamtlichen Polizeiseelsorger erhalten einen Polizeidienstausweis.



## 5. Kostenregelung

- 5.1 Die hauptamtlichen Polizeiseelsorger werden unter Beibehaltung ihres kirchlichen Dienstverhältnisses aufgrund eines zwischen den Vertragspartnern abzuschließenden Überstellungsvertrages zur Dienstleistung an das Präsidium der Bayer. Bereitschaftspolizei überstellt. Die Dauer der Überstellung wird im Überstellungsvertrag geregelt.  
Der hauptamtliche Polizeiseelsorger mit Sitz beim Präsidium der Bayer. Bereitschaftspolizei schließt mit dem Freistaat Bayern einen Dienstvertrag.  
Für den zweiten hauptamtlichen Polizeiseelsorger erstattet der Freistaat Bayern der katholischen Kirche in Bayern die Kosten für die Besoldung einschließlich eines Versorgungskassenbeitrages von 30 % der Dienstbezüge.
- 5.2 Den übrigen Bedarf für die hauptamtlichen Polizeiseelsorger (Dienst-Pkw, Dienstzimmer, Reisekosten usw.) trägt der Freistaat Bayern unmittelbar.
- 5.3 Die Kosten für den berufsethischen Unterricht trägt der Freistaat Bayern im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
- 5.4 An den Kosten für die Teilnahme von Polizeibediensteten an kirchlichen, religiösen oder lebenskundlichen Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen beteiligt sich der Freistaat Bayern im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
- 5.5 Für die Personalkosten der nebenamtlichen Polizeiseelsorge kommt die katholische Kirche in Bayern auf. Sie trägt dafür auch die Sachkosten mit Ausnahme des Sachaufwandes für den berufsethischen Unterricht.
- 5.6 Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 29. Februar 1984.

München, 29.05.1991

Bayer. Staatsministerium  
des Innern  
und

I.A. *Hopfner*  
Ltd. Ministerialrat

Freising, 29.05.1991

Die in der Freisinger Bischofskonferenz  
vertretenen (Erz)Bischöfe von Münche

Freising, Augsburg, Regensburg, Bamberg,  
Würzburg und Eichstätt  
vertreten durch den Vorsitzenden Erzbischof von  
München und Freising und in dessen Auftrag  
*gez. + Heinrich von Soden-Fraunhofen*  
Weihbischof

### III BERLIN

#### Auszug

Abschließendes Protokoll über Besprechungen zwischen Vertretern des Bischöflichen Ordinariats Berlin und des Senats von Berlin über die Regelung gemeinsam interessierender Fragen

Nachdem sich zwischen dem Bischöflichen Ordinariat Berlin und dem Senat von Berlin Übereinstimmung darüber ergeben hatte, es sei wünschenswert, verschiedene gemeinsam interessierende Fragen einvernehmlich zu regeln, fanden zu diesem Zweck seit Sommer 1966 Besprechungen zwischen Vertretern des Bischöflichen Ordinariats Berlin und der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Kunst statt, soweit erforderlich, unter Hinzuziehung von Vertretern fachlich zuständiger Senatsverwaltungen.

In den Besprechungen einigten sich die Teilnehmer hinsichtlich der behandelten Sachfragen auf die nachfolgend aufgeführten einzelnen Regelungen und die Art und Weise ihrer Verwirklichung. Alle erforderlichen Maßnahmen sollen, soweit noch nicht geschehen, alsbald getroffen werden. Näheres über die Modalitäten und die Absichten, von denen sich das Bischöfliche Ordinariat Berlin und der Senat von Berlin bei diesen Regelungen haben leiten lassen, ist in einem Briefwechsel zwischen dem Generalvikar des Bistums Berlin und dem Regierenden Bürgermeister von Berlin enthalten, der Bestandteil dieses abschließenden Protokolls ist.

- V. Seelsorge bei der Bereitschaftspolizei  
Feiertagsschutz  
Anrechnung von Dienstzeiten im kirchlichen Dienst  
Bekanntgabe kirchlicher Vorschriften im Amtsblatt für Berlin

Der Senator für Inneres wird das nachfolgende Schreiben des Senators für Inneres vom 8.9.1970 an das Bischöfliche Ordinariat Berlin richten:

„Im Laufe der Erörterung von Fragen, die in meinen Zuständigkeitsbereich fallen, haben Sie gebeten, hinsichtlich einiger dieser Fragen Regelungen zu treffen, die von Ihnen für wünschenswert gehalten werden. Ich komme Ihrem Wunsche gern nach und erkläre hierzu folgendes:

Im Rahmen des berufsethischen Unterrichts bei der Bereitschaftspolizei steht für jede der bestehenden Bereitschaften, wie bisher, jeweils mindestens eine volle Stunde im Jahr für die Erteilung durch einen katholischen Geistlichen zur Verfügung. Ich gehe davon aus, daß die Teilnahme an diesem Unterricht freiwillig ist. Es besteht auch die Möglichkeit, daß katholische Geistliche in den jeweiligen Unterkünften der Bereitschaftspolizei Sprechstunden abhalten, die außerhalb der regulären Dienstzeit aufgesucht werden können.“

Das vorstehende abschließende Protokoll über Besprechungen zwischen Vertretern des Bischöflichen Ordinariats Berlin und des Senats von Berlin über die Regelung gemeinsam interessierender Fragen nebst Schlußbriefwechsel zwischen dem Generalvikar des Bistums Berlin und dem Regierenden Bürgermeister von Berlin wird hiermit von den Bevollmächtigten unterzeichnet.

Berlin, den 2. Juli 1970  
Bischöfliches Ordinariat Berlin  
*Adolph*  
Domkapitular

Der Senat von Berlin  
*Schütz*  
Regierender Bürgermeister

# VII H E S S E N

## Vereinbarung

über die katholische Seelsorge in der hessischen Vollzugspolizei

Zwischen dem Lande Hessen,  
vertreten  
durch den Hessischen Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten  
durch den Hessischen Minister des Innern,  
und

dem Bistum Fulda,  
dem Bistum Limburg,  
dem Bistum Mainz,  
jeweils vertreten durch seinen Generalvikar und handelnd mit Zustimmung des Heiligen  
Stuhles,

wird über die katholische Seelsorge in der Polizei des Landes Hessen folgende Ver-  
einbarung geschlossen:

### § 1

Das Land Hessen gewährleistet den Bistümern die Ausübung eines besonderen kirch-  
lichen Dienstes an den Polizeivollzugsbeamten nach Maßgabe der nachstehenden  
Regelungen.

### § 2

Der Dienst der Kirche wendet sich in erster Linie an die Polizeivollzugsbeamten bei der  
Hessischen Bereitschaftspolizei und der Hessischen Polizeischule, nach Möglichkeit  
aber auch an die Beamten des polizeilichen Einzeldienstes, unbeschadet der Zustän-  
digkeit des Ortspfarrers.

### § 3

Mit der Wahrnehmung des Dienstes der Kirche in der Polizei werden von der Kirche  
Pfarrer (Polizeipfarrer) betraut. Aufgaben des Polizeipfarrers können auch auf andere  
pastorale Mitarbeiter übertragen werden. In Ausübung von kirchlicher Lehre und Seel-  
sorge sind die mit dem Dienst an der Polizei Beauftragten an staatliche Weisungen  
nicht gebunden. Sie unterstehen der Dienstaufsicht der Kirche und sind ausschließlich  
ihr für ihre Amtsführung verantwortlich.

### § 4

Der Dienst der Kirche umfaßt Gottesdienst und Seelsorge. Dafür gilt im einzelnen fol-  
gendes:

1. Das Land Hessen unterstützt weiterhin die Teilnahme an kirchlichen Tagungen.  
Soweit die Personallage es erlaubt, gewährt es seinen Beamten Dienstbefreiung  
bis zu sechs Arbeitstagen im Jahr ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und  
unter Fortzahlung der Bezüge.

2. Wenn die Kirche gelegentlich besondere Gottesdienste anbietet, wird den Beamten die Teilnahme durch die Dienstbefreiung ermöglicht, wenn dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.
3. Die Bildung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften, die in der Regel außerhalb der Dienstzeit zusammentreten, wird vom Land unterstützt. Das gleiche gilt für einen Beirat, den der Polizeipfarrer zu seiner Unterstützung beruft.

#### § 5

Dem Polizeipfarrer sind die zur Wahrnehmung seines Amtes erforderlichen Räume und sonstige sächliche Mittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

#### § 6

Der in den Fachoberschulen für Polizeivollzugsbeamte und anderen Ausbildungsstätten als ordentliches Lehrfach vorgeschriebene katholische Religionsunterricht wird in der Regel von dem Polizeipfarrer erteilt.

#### § 7

Zur sachgerechten Wahrnehmung seines Dienstes wird dem Polizeipfarrer Gelegenheit geboten, den Dienst der Polizeibeamten im Einsatz kennenzulernen, soweit dies aus dienstlichen und rechtlichen Gründen zu vertreten ist.

#### § 8

(1) Der Unterricht im Fach Berufsethik/Staatsbürgerliche Berufskunde wird in der Zuständigkeit und Verantwortung des Landes erteilt. Die Kirche kann dem Land Personen benennen, die geeignet sind, im Fach Berufsethik/Staatsbürgerliche Berufskunde zu unterrichten. Das Land kann diese Personen mit der Erteilung des Unterrichts betrauen. Der Unterricht ist nach dem jeweils geltenden Lehrplan zu erteilen.

(2) Vor Erstellung des Lehrplans und vor Änderungen erhält die Kirche Gelegenheit, sich zum Themenkatalog des Faches Berufsethik/Staatsbürgerliche Berufskunde zu äußern.

#### § 9

Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

#### § 10

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Juni 1984

Der Generalvikar des Bistums Fulda  
(*Burschel*)  
Der Generalvikar des Bistums Limburg  
(*Perne*)  
Der Generalvikar des Bistums Mainz  
(*Luley*)

Der Hessische Minister der Justiz  
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des  
Hessischen Ministers des Innern beauftragt  
(*Dr. Günther*)

## VIII MECKLENBURG-VORPOMMERN

### Vereinbarung

über den kirchlichen Dienst der katholischen Kirche in der Polizei des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dieser vertreten durch den Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern einerseits und das Erzbistum Berlin, vertreten durch den Erzbischof von Berlin und das Erzbistum Hamburg, vertreten durch den Erzbischof von Hamburg (im folgenden: Katholische Kirche) andererseits schließen folgende Vereinbarung:

1. Gemäß Artikel 5 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 2 des Grundgesetzes ist jedermann die ungestörte Religionsausübung zu gewährleisten. Das Land gewährleistet deshalb die Ausübung eines besonderen kirchlichen Dienstes an den Polizeibediensteten durch die Katholische Kirche.
2. Der kirchliche Dienst wendet sich an alle Polizeibediensteten unbeschadet der Zuständigkeit des örtlichen Pfarramtes. Er umfaßt die Seelsorge und pastorale Dienste an Polizeibediensteten sowie die Mitwirkung im berufsethischen Unterricht für aktive und in der Ausbildung befindliche Polizeibedienstete.
3. Die von der Kirche mit der Ausübung des kirchlichen Dienstes beauftragten Geistlichen und kirchlichen Mitarbeiter üben die Seelsorge in der Polizei unter kirchlicher Aufsicht aus und werden im Einvernehmen mit der Landesregierung berufen. Das Einvernehmen kann nur aus wichtigem Grunde verweigert werden.
4. Den Beauftragten für den kirchlichen Dienst wird vor Aufnahme und für die Dauer ihrer Tätigkeit die Möglichkeit geboten, sich durch Hospitation bei Polizeibehörden und Dienststellen den notwendigen Einblick in die Arbeit der Polizei zu verschaffen.
5. Das Land gewährleistet die Teilnahme der Polizeibediensteten an auswärtigen kirchlichen Seminaren, Tagungen und religiösen Bildungsveranstaltungen. Es gewährt hierfür nach Bedarf Sonderurlaub gemäß den Bestimmungen der Sonderurlaubsverordnung.
6. Werden durch die Katholische Kirche Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen für Polizeibedienstete angeboten, wird diesen die Teilnahme ermöglicht, soweit die dienstlichen Belange nicht entgegenstehen. Die Termine sind im Einvernehmen mit den Polizeidienststellen festzulegen.
7. Der kirchliche Dienst wird durch das Land im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten sachlichen Mittel unterstützt. Insbesondere sind den Beauftragten für den kirchlichen Dienst (z.B. für Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen) die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen.

8. Der berufsethische Unterricht für Polizeibedienstete und die Mitwirkung der Kirche daran werden gewährleistet. Der Kirche wird Gelegenheit gegeben, bei der Erstellung der Lehrpläne mitzuwirken. Die Genehmigung der Lehrpläne erfolgt durch das Land.
  9. Die Personalkosten für die Geistlichen oder kirchlichen Mitarbeiter tragen die Kirchen; Nr. 7 bleibt unberührt.  
Der berufsethische Unterricht wird der Kirche durch eine Pauschale am Ende eines Kalenderjahres vergütet. Die Höhe der Vergütung wird durch gesonderte Vereinbarung jeweils festgelegt.
  10. Zur Unterstützung und Durchführung des kirchlichen Dienstes in der Polizei wird eine Gemeinsame Konferenz eingerichtet.
  11. Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.
  12. Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Für das Land  
Mecklenburg-Vorpommern  
Schwerin, am 20.08.1996  
*gez. Rudi Geil*  
Innenminister

Für die Katholische Kirche  
  
Berlin, am 06.09.1996  
*gez. Georg Kardinal Sterzinsky*  
Erzbischof von Berlin

Hamburg, am 30.08.1996  
*gez. Dr. Ludwig Averkamp*  
Erzbischof von Hamburg

## **IX NIEDERSACHSEN**

### **Vereinbarung**

über den kirchlichen Dienst an Polizeivollzugsbeamten durch die Katholische Kirche im Lande Niedersachsen (Polizeiseelsorge)

Unter Bezugnahme auf Nummer 13 des Abschließenden Sitzungsprotokolls zu Artikel 11 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26. Februar 1965 schließen

das Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,  
und

die Diözesen Hildesheim, Osnabrück, Münster und Fulda sowie die Erzdiözese Paderborn,  
vertreten durch ihre Bischöfe,  
diese handelnd mit Zustimmung des Heiligen Stuhles,  
folgende Vereinbarung:

#### **§ 1**

Gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Grundgesetzes ist jedermann die ungestörte Religionsausübung zu gewährleisten.

Das Land begrüßt und gewährleistet deshalb die Ausübung eines besonderen kirchlichen Dienstes an den Polizeivollzugsbeamten (Polizeiseelsorge) durch die Katholische Kirche.

#### **§ 2**

Der Dienst der Kirche wendet sich an alle katholischen Beamten des Polizeivollzugsdienstes, insbesondere sofern sie zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften verpflichtet sind, unbeschadet der Zuständigkeit des Orts Pfarrers.

#### **§ 3**

Der Dienst der Kirche umfaßt Gottesdienst, Seelsorge und die Mitwirkung im berufsethischen Unterricht.

#### **§ 4**

Die Bischöfe beauftragen Geistliche und kirchliche Mitarbeiter mit der Ausübung der Polizeiseelsorge. Diese sind bei Gottesdienst und Seelsorge an staatliche Weisungen nicht gebunden. Für diesen Dienst gilt ausschließlich die Ordnung der Katholischen Kirche.

## § 5

Die Bischöfe bestellen einen der mit der Polizeiseelsorge beauftragten Geistlichen zu ihrem Beauftragten für diesen Dienst.

## § 6

(1) Das Land unterstützt die Teilnahme der Polizeivollzugsbeamten an religiösen Bildungsveranstaltungen (Werkwochen, Seminare, Einkehrtage und Exerzitien). Es gewährt diesen Beamten hierfür nach Bedarf Sonderurlaub gemäß den Bestimmungen der Sonderurlaubsverordnung.

(2) Wenn die Kirche besondere Gottesdienste und Sprechstunden für Polizeivollzugsbeamte anbietet, wird den Beamten die Teilnahme durch Dienstbefreiung ermöglicht, sofern dringende dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen. Die Termine für diese kirchlichen Dienste sind im Einvernehmen mit den polizeilichen Dienststellen festzusetzen.

## § 7

(1) Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, wird die Tätigkeit der Polizeiseelsorge vom Land durch die Bereitstellung der erforderlichen äußeren Hilfsmittel ermöglicht, über die die Polizei verfügt. Auch sonst wird die Polizeiseelsorge in jeder Weise unterstützt; insbesondere sind den Polizeiseelsorgern die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen.

(2) Desgleichen wird die Kirche die Polizeiseelsorge bei Bedarf durch Überlassung von Räumen unterstützen.

## § 8

(1) Zur sachgerechten Wahrnehmung des Dienstes ist den Polizeiseelsorgern Gelegenheit zu geben, den Dienst der Polizeivollzugsbeamten im Einsatz kennenzulernen, soweit dies aus dienstlichen und rechtlichen Gründen zu vertreten ist.

(2) Bei Einsätzen geschlossener Verbände soll der zuständige Polizeiseelsorger eingeladen werden, diese Verbände zu begleiten, sofern nicht dienstliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.

## § 9

Die Kosten für die Polizeiseelsorge trägt die Kirche; § 7 bleibt unberührt.

## § 10

(1) Die Kirche übernimmt einen Teil des berufsethischen Unterrichts bei der Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten. Er wird unter der Fachaufsicht der zuständigen schulischen Einrichtungen nach den geltenden Lehrplänen erteilt.

(2) Die Kirche schlägt den schulischen Einrichtungen vor, wer einen Lehrauftrag für den berufsethischen Unterricht erhalten soll.

(3) Der Stundensatz für den von der Kirche übernommenen Teil des berufsethischen Unterrichts in den einzelnen Ausbildungsgängen wird durch Absprache zwischen den Vertragsschließenden festgelegt und in die Lehrpläne aufgenommen.

(4) Den Unterrichtenden wird im Rahmen der Lehrpläne und der von den schulischen Einrichtungen vorgegebenen Themen Freiheit bei der Gestaltung des Lehrstoffes eingeräumt. Zur Festlegung der Themen des berufsethischen Unterrichts können die Unterrichtenden Vorschläge machen.

(5) Das Land zahlt für den berufsethischen Unterricht die üblichen Lehrstundenvergütungen.



§ 11

Die Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

§ 12

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Hannover, den 6. Mai 1986

Für den Niedersächsischen  
Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische Minister  
des Innern  
(*Dr. Möcklinghoff*)

Für die Diözese Osnabrück,  
zugleich in Vollmacht für die  
Erzdiözese Paderborn und die  
Diözesen Hildesheim, Münster und Fulda

Bischof von Osnabrück

(+ *Dr. Helmut Hermann Wittler*)

## Vereinbarung

über die Wahrnehmung der katholischen Polizeiseelsorge im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten  
durch den Herrn Ministerpräsidenten einerseits,  
und

die (Erz-) Diözesen Köln, Paderborn, Münster, Aachen und Essen,  
vertreten  
durch die gemäß kanonischem Recht dazu befugten Ordinarien andererseits,  
schließen folgende Vereinbarung:

### Artikel 1

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen gewährleistet den (Erz-) Diözesen auch weiterhin die Ausübung ihrer Seelsorge bei der Polizei (Polizeiseelsorge).

(2) Die (Erz-) Diözesen berufen für die katholische Polizeiseelsorge Pfarrer im Haupt- und Nebenamt (Polizeiseelsorger). Diese üben ihr Amt im Auftrag und unter Aufsicht der (Erz-) Diözesen aus.

### Artikel 2

(1) Die Polizeiseelsorge dient als Teil der kirchlichen Arbeit allen katholischen Polizeivollzugsbeamten.

(2) Sie wendet sich vornehmlich an die in den Polizeischulen und der Bereitschaftspolizei geschlossen untergebrachten Polizeivollzugsbeamten; sie soll sich aber auch der Beamten des allgemeinen Polizeivollzugsdienstes annehmen, unbeschadet der Zuständigkeit des Ortspfarrers.

### Artikel 3

Aufgabe der Polizeiseelsorge ist - bei Wahrung der freiwilligen Entscheidung des Einzelnen - die Verkündigung und Lehre des Wortes Gottes, die Sakramentenspendung und die seelsorgliche Betreuung der Polizeivollzugsbeamten.

### Artikel 4

(1) Die Polizeiseelsorger verwalten ein kirchliches Amt.

(2) In Ausübung von Lehre und Seelsorge sind die Polizeiseelsorger an staatliche Weisungen nicht gebunden, sondern ausschließlich ihren kirchlichen Vorgesetzten verantwortlich.

## Artikel 5

Die Tätigkeit der Polizeiseelsorger wird vom Lande Nordrhein-Westfalen durch Bereitstellung der erforderlichen äußeren Hilfsmittel ermöglicht und auch sonst in jeder Weise unterstützt; insbesondere sind den Polizeiseelsorgern die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen.

## Artikel 6

Unter Einhaltung der für eine dienstliche Verwendung von Kraftfahrzeugen bestehenden Bestimmungen stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Polizeiseelsorgern zur Ausübung ihrer Tätigkeit Dienstkraftwagen zur Verfügung.

## Artikel 7

(1) Für die geschlossen untergebrachten Polizeivollzugsbeamten ist in der Regel 14tägig, mindestens jedoch monatlich eine Stunde innerhalb der Dienstzeit für die Erörterung religiöser Lebensfragen mit dem Polizeiseelsorger zur Verfügung zu stellen.

(2) Außerdem ist den geschlossen untergebrachten Polizeivollzugsbeamten während der Dienstzeit Gelegenheit zu persönlichen Aussprachen mit dem Polizeiseelsorger sowie mindestens einmal im Monat zur Teilnahme am Gottesdienst zu geben.

## Artikel 8

In den Polizeischulen und der Bereitschaftspolizei soll bei besonderen Anlässen, insbesondere vor kirchlichen Feiertagen, bei Beginn und Ende von Lehrgängen, Ausbildungsabschnitten u.ä. die Abhaltung eines Gottesdienstes für die katholischen Polizeivollzugsbeamten innerhalb der Dienstzeit vorgesehen werden.

## Artikel 9

(1) Auch den Beamten des allgemeinen Polizeivollzugsdienstes ist während des Dienstes Gelegenheit zur Erörterung religiöser Lebensfragen mit den Polizeiseelsorgern zu gewähren.

(2) Ort und Zeitpunkt der Aussprachestunden sind allen Polizeivollzugsbeamten rechtzeitig bekanntzugeben.

## Artikel 10

Den Polizeivollzugsbeamten ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zu geben, an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst zu besuchen und sich auch sonst am kirchlichen Leben zu beteiligen.

## Artikel 11

Für die Teilnahme an Exerzitien, Einkehrtagen, Werkwochen und sonstigen kirchlichen Tagungen kann jedem Polizeivollzugsbeamten einmal im Jahr Dienstbefreiung bis zu sechs Tagen unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden.

## Artikel 12

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den (Erz-) Diözesen für die Wahrnehmung der Polizeiseelsorge nach Maßgabe des Haushaltsplanes einen jährlichen Pauschalbetrag zur Verfügung.

## Artikel 13

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Köln, den 4. Juli 1962

*gez. + Jos. Kard. Frings*  
Erzbischof von Köln

Düsseldorf, den 2. Juli 1962

*gez. Dr. Meyers*  
Ministerpräsident des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Paderborn, den 3. Juli 1962

*gez. Lorenz Jaeger*  
Erzbischof von Paderborn

Münster, den 3. Juli 1962

*gez. Böggering*  
Kapitularvikar

Aachen, den 4. Juli 1962

*gez. + Johannes Pohlschneider*  
Bischof von Aachen

Essen, den 3. Juli 1962

*gez. + Franz Hengsbach*  
Bischof von Essen

## **Berufsethischer Unterricht in der Polizei**

- RdErl. d. Innenministers v. 18.7.1962 -IV E1-450 -

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung des berufsethischen Unterrichts in der Polizei wird folgendes bestimmt:

1. Ziel des berufsethischen Unterrichts ist es, den Polizeivollzugsbeamten zu einer Berufserfüllung zu verhelfen, die ihrem verantwortungsvollen Amt entspricht. Der berufsethische Unterricht soll durch die Schärfung des sittlichen Wertbewußtseins Einfluß auf die ethische Grundhaltung der Beamten nehmen und in ihnen den Willen stärken, die für gut erkannten sittlichen Maßstäbe ihrem Handeln im Beruf und Privatleben zugrunde zu legen.
2. Die Aufgabe der berufsethischen Erziehung obliegt in erster Linie den Vorgesetzten. Sie haben bei jeder sich bietenden Gelegenheit die rechte Einstellung der Polizeivollzugsbeamten zu ihrem Beruf zu fördern.
3. Der systematische Unterricht ist wegen der besonderen Bedeutung christlicher Grundsätze für eine verantwortungsbewußte Berufsauffassung vornehmlich von den Polizeiseelsorgern zu erteilen. Fragen, die das religiös-kirchliche Leben betreffen, sind nicht im berufsethischen Unterricht, sondern in der Polizeiseelsorge zu behandeln.  
Um eine möglichst enge Wechselbeziehung zwischen berufsethischem Unterricht und dem Polizeidienst herzustellen, soll den Polizeiseelsorgern möglichst häufig - mindestens einmal in einem jeden Vierteljahr - Gelegenheit gegeben werden, an Besprechungen über Ausbildungs- und Erziehungsfragen an den Landespolizeischulen und in der Bereitschaftspolizei teilzunehmen und sich zu den in ihr Aufgabengebiet fallenden Fragen zu äußern.
4. Die Polizeivollzugsbeamten sind zur Teilnahme am berufsethischen Unterricht verpflichtet. In begründeten Ausnahmefällen können Polizeivollzugsbeamte von dieser Pflicht entbunden und zu einem anderen Dienst eingeteilt werden. Die Entscheidung trifft der Dienstvorsetzte.
5. An den Landespolizeischulen und der Lehrabteilung "Kriminalpolizei" des Landeskriminalamtes ist für den berufsethischen Unterricht wöchentlich eine Stunde und in der Bereitschaftspolizei mindestens 14tägig eine Stunde vorzusehen.  
Die Lehrabteilungsleiter an den Landespolizeischulen und dem Landeskriminalamt sowie die Hundertschaftsführer der Bereitschaftspolizei sollen an dem Unterricht teilnehmen und sich an der Aussprache beteiligen.
6. Die Unterführer der Bereitschaftspolizei und die Hilfslehrer an den Landespolizeischulen erhalten während ihrer regelmäßigen Weiterbildung mindestens vierteljährlich eine Stunde berufsethischen Unterricht mit dem Ziel, sie in ihrer Ausbildungs- und Erziehungsarbeit zu unterstützen.
7. In den Landes- und Kreispolizeibehörden wird der berufsethische Unterricht für die Beamten der Schutz- und Kriminalpolizei im Rahmen der örtlichen Weiterbildung erteilt; hierfür ist mindestens eine Stunde in jedem zweiten Monat vorzusehen.  
Nr. 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Polizeiseelsorge**

- RdErl. d. Innenministers v. 20.7.1962 - IV E1-4510 -

Am 4. Juli 1962 ist die Vereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-) Diözesen Köln, Paderborn, Münster, Aachen und Essen über die Wahrnehmung der katholischen Polizeiseelsorge im Lande Nordrhein-Westfalen und am 19. Juli 1962 die Vereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Wahrnehmung der evangelischen Polizeiseelsorge im Lande Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten.

Ich bitte, ab sofort nach diesen Vereinbarungen zu verfahren. Ergänzend weise ich auf folgendes hin:

Zu Art. 1

Die Polizeiseelsorger werden den Polizeibehörden und -einrichtungen von den vertragsschließenden Kirchen zugeteilt.

Die zeitliche und örtliche Gestaltung der Polizeiseelsorge wird von den Leitern der Polizeibehörden und -einrichtungen mit den Polizeiseelsorgern im gegenseitigen Einvernehmen unmittelbar geregelt.

Zu Art. 5

Die Tätigkeit der Polizeiseelsorger ist u.a. dadurch zu unterstützen, daß die Polizeiseelsorger von Amts wegen auf Trauungen, Geburten von Kindern, Krankheits- und Sterbefälle bei Polizeivollzugsbeamten und deren Angehörigen in geeigneter Form hingewiesen werden.

Zu Art. 7

Es ist darauf zu achten, daß die Erörterung religiöser Lebensfragen möglichst regelmäßig stattfinden kann und die hierfür angesetzten Termine allen Polizeivollzugsbeamten in ausreichender Form bekanntgemacht werden.

Die persönlichen Aussprachen mit dem Polizeiseelsorger unterscheiden sich von den Stunden für die Erörterung religiöser Lebensfragen dadurch, daß in ihnen den Polizeivollzugsbeamten Gelegenheit gegeben wird, einzeln mit dem zuständigen Polizeiseelsorger zu sprechen. Die Aussprachen werden zweckmäßigerweise im Anschluß an die Erörterung religiöser Lebensfragen herbeigeführt.

Zu Art. 10

Diese Bestimmung betrifft lediglich die Beamten des allgemeinen Polizeivollzugsdienstes.

Zu Art. 11

Die Dienstbefreiung ist nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen über den Urlaub der Beamten aus besonderen Anlässen zu gewähren.

## Kirchlicher Dienst

im Bereich der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährleistet der katholischen und evangelischen Kirche die Ausübung eines besonderen kirchlichen Dienstes an den Polizeivollzugsbeamten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:
- 1.2 Der Dienst der Kirchen wendet sich in erster Linie an die bei der Bereitschaftspolizei und der Landespolizeischule geschlossen untergebrachten Polizeivollzugsbeamten, nach Möglichkeit aber auch an die Beamten des allgemeinen Polizeivollzugsdienstes, unbeschadet der Zuständigkeit des Orts Pfarrers.
- 1.3 Der Dienst der Kirchen umfaßt Gottesdienst und Seelsorge. Im einzelnen wird dazu folgendes festgestellt:
  - 1.3.1 Wie in der Vergangenheit unterstützt das Land weiterhin die Teilnahme an kirchlichen Rüstzeiten und gewährt seinen Beamten dienstfrei, soweit die Personallage es erlaubt.
  - 1.3.2 Wenn die Kirchen von Zeit zu Zeit besondere Gottesdienste anbieten, wird den Beamten die Teilnahme durch Dienstbefreiung ermöglicht. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht.
  - 1.3.3 Die Bemühungen der Kirchen, freiwillige Arbeitsgemeinschaften zu bilden, die außerhalb der Dienstzeit zusammentreten, werden vom Land unterstützt.
- 1.4 In Ausübung von Lehre und Seelsorge sind die mit dem Dienst an der Polizei beauftragten Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter an staatliche Weisungen nicht gebunden. Sie sind ausschließlich ihrer Kirchenleitung bzw. Diözesanleitung verantwortlich.
- 2.1 Die Kirchen wirken bei der Gestaltung des Faches "Berufs- und Sozialethik" mit.
- 2.2 Der von den Kirchen übernommene Unterricht wird unter Zugrundelegung des Rahmenplanes der Kirchen erteilt, der in vollem Umfange die Zustimmung des Landes findet. Den Unterrichtenden wird Gestaltungsfreiheit bei der Reihenfolge und der Auswahl der Themen eingeräumt.
- 2.3 Der Unterricht wird grundsätzlich klassenweise durchgeführt, kann aber auch nach Vereinbarung zwischen den Vertretern der Kirchen und den zuständigen Dienststellenleitern in größerem Rahmen stattfinden.
- 2.4 Diese Abmachungen treten am 1. August 1975 in Kraft.

## XII SAARLAND

### Vereinbarung

über kirchlichen Dienst an Polizeibeamten (Polizeiseelsorge) im Saarland

Das Saarland,  
vertreten durch den Minister des Innern,  
die Diözesen Speyer und Trier,  
vertreten durch die Generalvikare,  
die Evangelische Kirche der Pfalz,  
vertreten durch den Landeskirchenrat,  
die Evangelische Kirche im Rheinland,  
vertreten durch das Landeskirchenamt,  
schließen folgende Vereinbarung:

#### Abschnitt I

§ 1 Das Saarland gewährleistet den Bistümern Speyer und Trier sowie der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und der Evangelischen Kirche im Rheinland die Ausübung eines besonderen kirchlichen Dienstes an den Polizeibeamten.

§ 2 Der Dienst der Kirchen wendet sich an alle Beamten der Vollzugspolizei, unbeschadet der Zuständigkeit des Ortspfarrers.

§ 3 Der Dienst der Kirchen umfaßt Gottesdienst, Seelsorge und die Mitwirkung im lebenskundlichen und berufsethischen Unterricht. Nach Vereinbarung der Kirchen kann dieser Unterricht für die Beamten beider Konfessionen gemeinsam erteilt werden.

#### Abschnitt II

§ 4 Die mit der Ausübung des Dienstes der Kirche an der Polizei beauftragten Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter sind bei Gottesdienst und Seelsorge an staatliche Weisungen nicht gebunden. Für diesen Dienst gelten ausschließlich die Ordnungen ihrer Kirchen.

§ 5 Wenn die Kirchen besondere Gottesdienste anbieten, wird den Beamten die Teilnahme durch Dienstbefreiung ermöglicht, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht.

§ 6 Das Land gewährt Dienstbefreiung für die Teilnahme an religiösen Bildungsveranstaltungen und kirchlichen Rüstzeiten, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 7 Die Bemühungen der Kirchen, freiwillige Arbeitsgemeinschaften zu bilden, die außerhalb der Dienstzeit zusammentreten, werden vom Land unterstützt.

#### Abschnitt III

§ 8 Der von den Kirchen übernommene Unterricht wird auf Grund des vom Minister des Innern erteilten Lehrauftrages nach Maßgabe des Lehrplanes der Kirchen erteilt,



der der Genehmigung des Landes bedarf. Den Unterrichtenden wird Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl und der Reihenfolge der Themen eingeräumt.

§ 9 Der Unterricht wird in der Regel klassenweise erteilt, kann aber auch nach Vereinbarung zwischen den Vertretern der Kirchen und den zuständigen Dienststellenleitern in größerem Rahmen stattfinden.

#### Abschnitt IV

§ 10 Die Kosten für Gottesdienst und Seelsorge tragen die Kirchen.

§ 11 Die Kosten für den lebenskundlichen und berufsethischen Unterricht trägt das Land im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

§ 12 An den Kosten für die Teilnahme von Polizeibeamten an kirchlichen, religiösen oder lebenskundlichen und berufsethischen Fortbildungsveranstaltungen beteiligt sich das Land im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

§ 13 Die Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

§ 14 Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Saarbrücken, den 25. Oktober 1978

Für das Saarland:

Der Minister des Innern  
*gez.: Wilhelm*

Für die Diözesen  
Speyer und Trier:

Die Generalvikare  
*gez.: Diemer*  
*gez.: Hofmann*

Für die Evangelische Kirche  
der Pfalz:

Der Landeskirchenrat  
*gez.: Kron*

Für die Evangelische Kirche  
im Rheinland:

Das Landeskirchenamt  
*gez.: Augustin*

## Vereinbarung

des Freistaates Sachsen mit dem Bistum Dresden-Meißen, dem Bistum Görlitz und dem Bistum Magdeburg über den kirchlichen Dienst in der Polizei vom 30. September 1996

Der Freistaat Sachsen (im folgenden: der Freistaat)

und

das Bistum Dresden-Meißen,

das Bistum Görlitz,

das Bistum Magdeburg (im folgenden: die katholische Kirche)

schließen folgende Vereinbarung:

### Kirchlicher Dienst in der Polizei

#### § 1 Gewährleistung des kirchlichen Dienstes in der Polizei

Der Freistaat gewährleistet die Ausübung eines besonderen kirchlichen Dienstes in der Polizei durch die katholische Kirche. Der Dienst der katholischen Kirche umfaßt vor allem Seelsorge, Gottesdienst und Mitwirkung an der Aus- und Fortbildung im Bereich Ethik.

### Polizeiseelsorge

#### § 2 Inhalt des seelsorgerlichen Dienstes

(1) Der seelsorgerliche Dienst der katholischen Kirche gilt allen Polizeibediensteten. Er wendet sich auch an die bei der Bereitschaftspolizei und in den Aus- und Fortbildungsstätten untergebrachten Polizeibediensteten. Die Zuständigkeit der örtlichen Pfarreien bleibt unberührt.

(2) Zum seelsorgerlichen Dienst der katholischen Kirche gehören persönliche Begleitung der Polizeibediensteten, Besinnungstage, Seminare und weitere Angebote.

#### § 3 Polizeiseelsorger

(1) Die katholische Kirche beauftragt Priester und andere kirchliche Mitarbeiter (im folgenden: Polizeiseelsorger) im Benehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern mit der Ausübung der Polizeiseelsorge. Diese sind bei Gottesdienst und Seelsorge an staatliche Weisungen nicht gebunden. Für diesen Dienst gelten ausschließlich die Ordnungen der katholischen Kirche.

(2) Der Polizeiseelsorger steht im Dienst seiner Kirche. Er untersteht der Lehr-, Dienst- und Disziplinaraufsicht seiner Kirche.

(3) Der Polizeivollzugsdienst ist gehalten, auch andere Priester oder kirchliche Mitarbeiter um seelsorgerliche Hilfe zu ersuchen, sofern dies erforderlich ist.

#### § 4 Teilnahme an kirchlichen Angeboten

(1) Der Freistaat unterstützt das Abhalten von Gottesdiensten und Sprechstunden für Polizeibedienstete. Er ermöglicht die Teilnahme der Polizeibediensteten während der Dienstzeit, sofern nicht dringende dienstliche Erfordernisse entgegenstehen. Die Termine für diese kirchlichen Dienste werden im Einvernehmen mit den Dienststellen festgesetzt.

(2) Der Freistaat unterstützt die Teilnahme der Polizeibediensteten an kirchlichen Tagungen, religiösen Bildungsveranstaltungen und Besinnungstagen gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen.

#### § 5 Bereitstellung von Räumen

(1) Dem Polizeiseelsorger sind die erforderlichen Räume einschließlich Büroausstattung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die dienstlich veranlaßten Porto- und Fernsprechkosten trägt die jeweilige Dienststelle.

(2) Bei Bedarf erhalten die Polizeiseelsorger unentgeltlich ein Dienstzimmer einschließlich Ausstattung und Büromaterial. Dies gilt insbesondere für die Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Polizei.

(3) Die katholische Kirche wird die Polizeiseelsorge ihrerseits durch Überlassung von Räumen unterstützen.

#### § 6 Begleitung im Dienst

(1) Zur sachgerechten Wahrnehmung des Dienstes soll den Polizeiseelsorgern Gelegenheit gegeben werden, den Dienst der Polizeibediensteten im Einsatz kennenzulernen.

(2) An Einsätzen geschlossener Einheiten kann der zuständige Polizeiseelsorger auf eigene Gefahr teilnehmen, sofern nicht dienstliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.

(3) Für die dem Polizeiseelsorger entstehenden Schäden haftet der Freistaat nur, sofern die Schäden durch Polizeibedienstete grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind.

#### § 7 Pauschalbetrag

Der Freistaat erstattet der katholischen Kirche einen jährlichen Pauschalbetrag für die der Kirche entstehenden Kosten der Polizeiseelsorge. Näheres bestimmt eine gesonderte Vereinbarung.

#### § 8 Beschwerde und Abberufung

(1) Der Polizeiseelsorger hat das Recht, auf dem kirchlichen Dienstweg Beschwerde beim Staatsministerium des Innern einzulegen, wenn Konflikte in der Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Polizei auftreten.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird Beschwerden der Verantwortlichen der Polizei über die Tätigkeit des Polizeiseelsorgers alsbald an die katholische Kirche weiterleiten. Die katholische Kirche bemüht sich, Beschwerden im Gespräch mit dem Polizeiseelsorger zu klären. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten.

(3) Liegen Tatsachen vor, aus denen sich gegen die Person oder die Tätigkeit des Polizeiseelsorgers schwerwiegende Bedenken gegen seinen weiteren Dienst ergeben und können diese nicht einvernehmlich zwischen Freistaat, zuständiger Kirche und Polizeiseelsorger ausgeräumt werden, so kann der Freistaat seine Abberufung verlangen.

Der betroffene Polizeiseelsorger hat das Recht, vor einer Entscheidung von der jeweiligen Kirchenleitung bzw. vom Staatsministerium des Innern gehört zu werden.

### Unterricht Ethik

#### § 9 Mitwirkung an der Aus- und Fortbildung im Bereich Ethik

(1) Die katholische Kirche übernimmt einen Teil der Aus- und Fortbildung der Polizeibediensteten im Bereich Ethik.

(2) Der Unterricht im Bereich Ethik erfolgt im Rahmen der geltenden Lehrpläne. An der Erarbeitung der Lehrpläne und der Unterrichtsinhalte wird die Kirche beteiligt. Zur Festlegung der Themen für den Unterricht im Bereich Ethik können die Unterrichtenden Vorschläge machen.

(3) Die Kirche schlägt den Dienststellen vor, wer einen Lehrauftrag für den Unterricht im Bereich Ethik erhalten soll. Welche Unterrichtseinheit von kirchlichen Beauftragten erteilt wird, ist zwischen dieser und der zuständigen Dienststelle festzulegen.

(4) Die Vergütung für den von der katholischen Kirche zu übernehmenden Teil des berufsethischen Unterrichts in den einzelnen Ausbildungsgängen wird nach den üblichen Lehrvergütungen festgelegt. Die Zahlungen erfolgen an das jeweilige Bistum. Auf die Erstattung der Reisekosten finden die Vorschriften des sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die Reisekosten werden unmittelbar an den Unterrichtenden ausgezahlt. Die Kosten werden von der mittelbewirtschaftenden Dienststelle in ihrem Zuständigkeitsbereich getragen.

### Weitere Bestimmungen

#### § 10 Fortbildung

(1) Der Freistaat unterstützt die Polizeiseelsorger und die Lehrbeauftragten für den Unterricht im Bereich Ethik bei der Fortbildung zu Fragen des kirchlichen Dienstes in der Polizei und des Unterrichts im Bereich Ethik.

(2) Die Kosten für die Fortbildung der Polizeiseelsorger trägt die katholische Kirche. Die Kosten der Fortbildung zu Fragen des Unterrichts im Bereich Ethik können vom Freistaat getragen werden, sofern die Teilnahme aus dienstlichen Gründen erforderlich ist und das Sächsische Staatsministerium des Innern dem zugestimmt hat.

#### § 11 Sprecher für den kirchlichen Dienst in der Polizei

Die katholische Kirche bestellt einen der Polizeiseelsorger zum Sprecher für den kirchlichen Dienst in der Polizei. Der Sprecher der Polizeiseelsorger ist unbeschadet der Zuständigkeit der jeweiligen Kirchenleitung Ansprechpartner des Freistaates. Er hat ein Vorspracherecht beim Landespolizeipräsidenten, gegebenenfalls beim Amtschef des Staatsministeriums des Innern.

#### § 12 Freundschaftsklausel

Die Vertragsschließenden werden zwischen ihnen etwa bestehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beilegen.

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, am 30. September 1996

Für den Freistaat Sachsen  
Für den Ministerpräsidenten des  
Freistaates Sachsen

*gez. Klaus Hardraht*  
Staatsminister des Innern

Für das Bistum Dresden-Meißen

*gez. Georg Hanke*  
Generalvikar

Für das Bistum Görlitz

*gez. Hubertus Zomack*  
Generalvikar

Für das Bistum Magdeburg

*gez. Theodor Stolpe*  
Generalvikar

## Vereinbarung

des Freistaates Sachsen mit der katholischen Kirche über den Ersatz von Kosten des kirchlichen Dienstes in der Polizei vom 30. September 1996

Der Freistaat Sachsen (im folgenden: der Freistaat)

und

das Bistum Dresden-Meißen,

das Bistum Görlitz,

das Bistum Magdeburg (im folgenden: die Kirchen)

schließen in Ausführung des Paragraphen 7 der Vereinbarung des Freistaates Sachsen mit der katholischen Kirche über den kirchlichen Dienst in der Polizei vom 30. September 1996 folgende Vereinbarung:

### § 1 Pauschalbetrag

(1) Der Freistaat erstattet den Kirchen für das Jahr 1996 einen Pauschalbetrag für die den Kirchen entstehenden Kosten der Polizeiseelsorge in Höhe von 23.300 DM, für die Jahre ab 1997 in Höhe von jeweils 35.000 DM.

(2) Der Sachkostenbeitrag wird dem Bistum Dresden-Meißen vierteljährlich nachträglich überwiesen. Die Verteilung dieser Mittel auf die einzelnen Bistümer wird von diesen gesondert vereinbart.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, am 30. September 1996

Für den Freistaat Sachsen  
Für den Ministerpräsidenten des  
Freistaates Sachsen

*gez. Klaus Hardraht*  
Staatsminister des Innern

Für das Bistum Dresden-Meißen

*gez. Georg Hanke*  
Generalvikar

Für das Bistum Görlitz

*gez. Hubertus Zomack*  
Generalvikar

Für das Bistum Magdeburg

*gez. Theodor Stolpe*  
Generalvikar

# XVI THÜRINGEN

## Vereinbarung

über die Wahrnehmung der katholischen Seelsorge und des berufsethischen Unterrichts  
in der Polizei des Freistaats Thüringen

Zwischen dem Freistaat Thüringen,  
vertreten  
durch den Thüringer Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten  
durch den Thüringer Innenminister,  
und

dem Bistum Erfurt,  
dem Bistum Dresden-Meißen sowie  
dem Bistum Fulda,  
jeweils vertreten durch seinen Generalvikar

wird über die Wahrnehmung der katholischen Seelsorge und des berufsethischen Unterrichts in der Polizei des Freistaats Thüringen folgende Vereinbarung geschlossen:

### Abschnitt I

#### § 1

Der Freistaat Thüringen gewährleistet den Bistümern die Ausübung eines besonderen kirchlichen Dienstes an den Polizeibediensteten nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

#### § 2

Der Dienst der Kirche wendet sich an die in den Polizeibildungseinrichtungen und der Bereitschaftspolizei tätigen Polizeibediensteten und an die des polizeilichen Einzeldienstes, unbeschadet der Zuständigkeit des Ortspfarrers.

#### § 3

Mit der Wahrnehmung des Dienstes der Kirche in der Polizei werden von der Kirche Pfarrer (im folgenden Polizeipfarrer) betraut. Aufgaben des Polizeipfarrers können auch auf andere geeignete kirchliche Mitarbeiter übertragen werden. In Ausübung von kirchlicher Lehre und Seelsorge sind die mit dem Dienst an der Polizei Beauftragten an staatliche Weisungen nicht gebunden. Sie unterstehen der Dienstaufsicht der Kirche und sind ausschließlich ihr für ihre Amtsführung verantwortlich.

#### § 4

Der Dienst der Kirche umfaßt Gottesdienste, Seelsorge, kirchliche Tagungen und religiöse Bildungsveranstaltungen (Abschnitt II).  
Außerdem wirken sie im berufsethischen Unterricht mit (Abschnitt III).

#### § 5

Zur sachgerechten Wahrnehmung seines Dienstes wird dem Polizeipfarrer Gelegenheit geboten, den Dienst der Polizeibediensteten im Einsatz kennenzulernen, soweit dies aus dienstlichen und rechtlichen Gründen zu vertreten ist.

## Abschnitt II

### § 6

(1) Im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Religionsausübung unterstützt der Freistaat die Teilnahme der Polizeibediensteten an kirchlichen Tagungen und religiösen Bildungsveranstaltungen. Dazu gewährt er Sonderurlaub im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Wenn die Kirche besondere Gottesdienste und Sprechstunden für Polizeibedienstete anbietet, wird ihnen die Teilnahme durch Dienstbefreiung ermöglicht, soweit dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.

### § 7

Dem Polizeipfarrer sind die zur Wahrnehmung seines Amtes erforderlichen Räume und sonstigen sächlichen Mittel im angemessenen Rahmen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### § 8

Die Kosten für die Polizeiseelsorge trägt die Kirche, § 7 bleibt unberührt.

## Abschnitt III

### § 9

Der Unterricht im Fach Berufsethik wird in der Zuständigkeit und Verantwortung des Freistaats erteilt.

Ziel des berufsethischen Unterrichts ist es, den Polizeivollzugsbeamten zu helfen, ethisch verantwortlich zu entscheiden. Der berufsethische Unterricht soll dazu durch die Schärfung des sittlichen Wertebewußtseins Einfluß auf die ethische Grundhaltung der Beamten nehmen und in ihnen den Willen stärken, die für gut erkannten sittlichen Maßstäbe ihrem Handeln im Beruf und Privatleben zugrunde zu legen.

### § 10

(1) Umfang und Inhalt des weltanschaulich neutral erteilten berufsethischen Unterrichts werden in den jeweiligen, vom Thüringer Innenministerium genehmigten Aus- und Fortbildungsplänen sowie dem Studienplan der Verwaltungsfachhochschule festgelegt. Fragen, die das religiös-kirchliche Leben betreffen, sind nicht im berufsethischen Unterricht, sondern in der Polizeiseelsorge zu behandeln.

Vor Erstellung der Lehr- und Studienpläne sowie vor Änderungen erhält die Kirche die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Den Lehrbeauftragten wird Freiheit bei der Gestaltung des Lehrstoffes eingeräumt.

### § 11

(1) Die Kirche kann für den berufsethischen Unterricht ihnen geeignet erscheinende Personen als Lehrbeauftragte vorschlagen.

(2) Um eine möglichst enge Wechselbeziehung zwischen berufsethischem Unterricht und dem Polizeidienst herzustellen, erhält der Lehrbeauftragte die Gelegenheit, an Be-



sprechungen über Aus- und Fortbildungsfragen an den Polizeibildungseinrichtungen und in der Bereitschaftspolizei teilzunehmen und sich zu den in sein Aufgabengebiet fallenden Fragen zu äußern.

#### § 12

Im Landeskriminalamt und im Polizeipräsidium einschließlich der nachgeordneten Dienststellen wird der berufsethische Unterricht für die Beamten der Schutz- und Kriminalpolizei im Rahmen der örtlichen Fortbildung erteilt; hierfür ist mindestens eine Stunde in jedem zweiten Monat vorzusehen.

#### § 13

Der Freistaat zahlt an die Lehrbeauftragten für den berufsethischen Unterricht die jeweils übliche Vergütung für nebenamtliche Lehrkräfte.

### Abschnitt IV

#### § 14

Die Vertragschließenden werden alle in Zukunft auftretenden Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

#### § 15

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für den Freistaat Thüringen in Kraft.

Rudolstadt, am 08. Juni 1995

Für den Freistaat Thüringen

Für den Ministerpräsidenten  
des Freistaats Thüringen

*Richard Dewes*  
Der Innenminister  
des Freistaats Thüringen

Der Generalvikar  
des Bistums Erfurt

*Dr. Georg Jelich*  
Generalvikar

Dieser zugleich handelnd in Vollmacht  
für das Bistum Dresden-Meißen und  
für das Bistum Fulda